

Empfehlungen des Deutschen Städtetages für Ausnahmen von Fahrverboten in Umweltzonen

Der Luftreinhalte-/Aktionsplan sieht in der ausgewiesenen Umweltzone ein ganzjähriges Fahrverbot für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe ... nach der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchVO) vor. Ausnahmen sind auf der Grundlage des **§ 1 Abs. 2 der 35. BImSchVO** möglich:

„Die zuständigen Behörden, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, kann den Verkehr mit nicht nach § 3 gekennzeichneten Fahrzeugen zu und von bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Produktions- und Fertigungsprozesse auf andere Weise nicht aufrecht erhalten werden können.“

I.

1. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

- 1.1. Ausnahmegenehmigungen kommen nur in Betracht, wenn
- die Nachrüstung des Fahrzeugs technisch nicht möglich ist
- und**
- die besonderen Voraussetzungen nach Ziff. 2 erfüllt sind.

- 1.2. Ausnahmegenehmigungen werden grundsätzlich befristet auf maximal ein Jahr erteilt. Eine nochmalige Verlängerung ist nur möglich, wenn die allgemeinen sowie die besonderen Voraussetzungen der Ziffern 2.2 bis 2.4 vorliegen.

2. Besondere Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Nach Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen regelmäßig erteilt werden für

- 2.1. Anwohner sowie Gewerbebetriebe mit Firmensitz in der Umweltzone
- 2.2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung
 - des Lebensmitteleinzelhandels
 - von Apotheken
 - von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
 - von Wochen- und Sondermärkten
- 2.3. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten
 - zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
 - zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
 - für soziale und pflegerische Hilfsdienste
- 2.4. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegend und unaufschiebbarer Einzelinteressen, insbesondere für
 - notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialysepatienten u.ä.)
 - Schichtdienstleistende, die nicht auf den ÖV ausweichen können
 - die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen wie z.B.
 - * die Belieferung und Entsorgung von Baustellen
 - * die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
 - Einzelfahrten aus speziellen Anlässen wie z.B.
 - * Schwertransporte
 - * Veranstaltungen (z. B. Schausteller)
 - * die Überführung von Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen.

II.

Zulässige Fahrzeuge / Fahrtzwecke ohne Ausnahmegenehmigung

Nach Anhang 3 zur Kennzeichnungsverordnung fallen die folgenden Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nicht unter das Fahrverbot und bedürfen auch keiner Ausnahmegenehmigung:

1. Mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,

7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.

Der unter Pkt. 7 aufgeführte § 35 der StVO umfasst im Wesentlichen die Sonderrechte für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und den Zolldienst, für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und auch Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Sonderrechte genießen auch Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtung gekennzeichnet sind.